



Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2016

Halle, 20. Jan. 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-MD-HH2016

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Zu der vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ergeht folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2016 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 21.895.500 € wird erteilt.
3. Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 56.609.600 € des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 104.994.200 € eingegangen werden dürfen.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 07.12.2015 die Haushaltssatzung 2016 beschlossen. Mit Bericht vom 18.12.2015, hier eingegangen am 22.12.2015, legte die Landeshauptstadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2016 sind der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen.

Die Landeshauptstadt wurde darüber hinaus um Stellungnahme gebeten, ob bei der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung 2016 die Einordnung der Verwendung liquider Mittel der Eigenbetriebe entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 21.10.2015 (Az. 9 A 351/14 MD) vorgenommen worden ist. Mit Bericht vom 15.01.2016 hat die Stadt diesbezüglich mitgeteilt, dass sich die Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite sowohl auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten bei Kreditinstituten als auch auf die Inanspruchnahme liquider Mittel der verbundenen Sonderkassen beziehe und damit das o.g. Urteil in der Haushaltsplanung Anwendung gefunden habe.

II.

1)

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Der Ergebnisplan weist im Haushaltsjahr 2016 ein Defizit von 17.689.780 € aus und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang.

Zum Erreichen des Ausgleichs des Ergebnisplanes im Haushaltsjahr 2016 hat die Landeshauptstadt beschlossen, gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit den Erlassen des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013 und 02.04.2014 zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs von der Möglichkeit der Verrechnung des negativen Jahresergebnisses mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz Gebrauch zu machen. Eine diesbezügliche Verrechnung kann in der Höhe der bilanziellen Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzüglich des Wertes an Erträgen aus der Auflösung von korrespondierenden Sonderposten für investive Zuwendungen und entsprechende Beiträge und Zuschreibungen erfolgen. Danach kommt eine Verrechnung bis zu einem Betrag in Höhe von 22.117.549 € in Betracht.

Folglich wäre vorliegend von einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt im Jahr 2016 auszugehen.

Mit Bericht vom 15.01.2016 hat die Landeshauptstadt die für den Bereich Flüchtlingswesen ver-

anschlagten Erträge und Aufwendungen detailliert erläutert. Demnach rechnet die Stadt bei den geplanten direkten Aufwendungen (36.750.000 €) mit der Aufnahme und Unterbringung von 3.500 Asylbewerbern. Hinzu kommen weitere indirekte Kosten von ca. 7,8 Mio. €, hierbei handelt es sich überwiegend um Personalkosten für den beabsichtigten Stellenaufwuchs von bis zu 200 Stellen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg geht von einer vollumfänglichen Kostenerstattung durch das Land und den Bund bei den direkten Aufwendungen aus. Dabei wird seitens der Landeshauptstadt geltend gemacht, dass die derzeitige Pauschale von 8.600 € pro Person nicht ausreichend sei, vielmehr würden Kosten von ca. 10.500 € pro Person entstehen. Diesen Wert hat die Stadt bei den veranschlagten Erträgen zugrunde gelegt.

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. Dezember 2015 (Az. 34.42-12235) kann die Landeshauptstadt nach derzeitigem Kenntnisstand mit einem über 8.600 € je Person liegenden Erstattungsbetrag nicht planen. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AufnG ermächtigt das Innenministerium nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Verordnung die Höhe der Fallpauschale nach § 2 Abs. 2 S. 1 AufnG festzusetzen. Eine Erstattung des Landes Sachsen-Anhalt über die bislang festgeschriebene Pauschale ist offen und kann nicht vorausgesetzt werden.

Ein Ausgleich des Ergebnisplans auf Grundlage der o.g. Haushaltserleichterungserlasse wäre insoweit nicht mehr möglich, so dass ein Rechtsverstoß gegen § 98 Abs. 3 KVG LSA festzustellen ist. In diesem Fall muss zwingend ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 110 Abs. 3 KVG LSA aufgestellt werden, was die Landeshauptstadt jedoch bislang unterlassen hat.

In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Planung der Stadt zur Schaffung von neuen Stellen im Bereich Asyl im Vergleich mit anderen Aufgabenträgern um ein Vielfaches höher liegt, so dass davon ausgegangen wird, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgend eine Stellenbesetzung nur bei konkret nachgewiesenem Bedarf vorzunehmen.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO gilt auch für die mittelfristige Ergebnisplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit den §§ 22 und 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Stadt sollen in den Jahren 2017-2019 die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge jeweils die Gesamtbeträge der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

Nach § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Zudem ist gemäß § 98

Abs. 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit der Stadt einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. In der mittelfristigen Finanzplanung der Landeshauptstadt Magdeburg übersteigt der Gesamtbetrag der Auszahlungen in den Jahren 2018 und 2019 den Gesamtbetrag der Einzahlungen geringfügig. Im Jahr 2017 wird hingegen ein deutlicher Überschuss erwartet.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Landeshauptstadt Magdeburg über die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzung rechtlich möglich.

Jedoch sehe ich im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung ab, da die Landeshauptstadt insbesondere mit der noch erfolgenden Festsetzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AufnG durch das Land auf gesicherter Grundlage selbstständig prüfen kann, ob die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts weiterhin besteht.

2)

Nach § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Kommune aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt -den Haushaltsausgleich- sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Mit Blick auf die aktuelle Ergebnisplanung der Landeshauptstadt Magdeburg in den Jahren 2017-2019 und den hier ausgewiesenen Überschüssen beim Jahresergebnis bestehen keine Bedenken, ob dies vorliegend angenommen werden kann.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung des Liquiditätssaldos und damit des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen.

Mit der sich abzeichnenden in etwa gleichbleibenden Höhe des Finanzmittelbestandes in den Folgejahren verdeutlicht der vorgelegte Finanzplan, dass die Zahlungsfähigkeit der Landeshauptstadt derzeit als gesichert angesehen werden kann. Insbesondere der prognostizierte beträchtliche Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein deutlicher Hinweis auf die bestehende finanzielle Leistungsfähigkeit, da in diesem Umfang von der Stadt Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Stärkung der Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden können.

In den Jahren 2017-2019 ist der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreichend für die Deckung der ordentlichen Tilgungsleistungen bestehender und neu aufzunehmender Kredite. Aufgrund der hiernach bestehenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt ist der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 21.895.500 € zu genehmigen.

3)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2016 auf 104.994.200 € festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entsprechend dem Haushalt 2016 ergibt sich folgendes Bild:

	<i>Beträge in €</i>			
	2016	VE kassenwirksam in		
		2017	2018	2019
Verpflichtungsermächtigung	104.994.200	40.249.800	42.370.200	22.374.200
vorgesehene ordentliche Kreditaufnahmen		15.943.500	29.001.300	11.664.800
Genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigung		15.943.500	29.001.300	11.664.800

Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2016 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 56.609.600 € genehmigungspflichtig.

Wesentlich beeinflusst wird die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen durch die zwei Großvorhaben „Ersatzneubau Strombrückenzug“ (VE: ca. 44,4 Mio. €) und „Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee“ (VE: ca. 33,4 Mio. €).

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen. Die Genehmigung von Krediten für Investitionen soll gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Wie oben bereits dargelegt, ist bei der Landeshauptstadt in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraums von einer geordneten Haushaltswirtschaft und damit einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Daher wird die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern im Haushaltsjahr die Voraussetzungen der §§ 108, 99 KVG LSA festgestellt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 1. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die unter 2. und 3. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise:

- Über das Ergebnis der Fortschreibung der Erstattungserträge für die entstehenden Kosten zur Aufnahme der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG zugewiesenen Personen nach der Festsetzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 AufnG und die sich daraus für die Haushaltswirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg ergebenden Konsequenzen bitte ich um Bericht bis zum **15.04.2016**.

- Die Landeshauptstadt darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.
- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag


Dr. Preuße